

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1. Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt sind.

§2. Angebote

(1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Preise verstehen sich ab vereinbartem Werksstandort. Die Änderung von Angebotspreisen bleibt bis zum Vertragsabschluss vorbehalten. (2) Ziegeleierzugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Mit der Lieferung von Mustern oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand, stellen aber keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Ware dar. Die Übernahme solcher Garantien muss ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sein.

§3. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Unsere Preisangaben sind in Euro (€) und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe.

(2) Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie und Personal, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und uns das Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, so werden wir mit dem Käufer der Waren über den Preis neu verhandeln.

§4. Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung erfolgt ab vereinbartem Werksstandort (Incoterms® 2020: EXW, vereinbarter Ort). (2) Die Gefahr geht mit Lieferung (Zurverfügungstellung der Ware) auf den Käufer über. (3) Anlieferung der Ware an einen anderen Ort erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden die entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird. (4) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung in Textform. (5) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag mit dem Käufer zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten. (6) Können wir unsere Verpflichtungen aus anderen, als den in Absatz 2 genannten, von uns zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haften wir dem Käufer auf Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens; bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf den Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

§5. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern wir mit dem Käufer nichts anderes vereinbart haben, ist der Kaufpreis bei Lieferung der Ware gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen zu zahlen. (2) Bei Vorkasse sowie bei Verkauf auf Rechnung ist der Kaufpreis innerhalb des angegebenen Zahlungsziels, bei fehlender Angabe innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. (3) Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer. (4) Wenn als Zahlungsweg zwischen Käufer und uns das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, dass dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit der Zahlung zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage verkürzt. (5) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, dem Käufer vom Verzugsstage an Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. (6) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn sein Anspruch auf denselben Vertragsverhältnis beruht. Schließt der Käufer den Vertrag zu Zwecken ab, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Anspruch auf denselben Vertragsverhältnis beruht und darüber hinaus unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§6. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Ist der Käufer Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, gilt die gesetzliche Rügeobliegenheit mit der Maßgabe, uns erkennbare Mängel, Mengenanabweichungen oder Falschlieferungen spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Eindeckung in Textform anzuzeigen. In jedem Fall ist uns Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Stichproben für Materialprüfungen zu geben. (2) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern die zu liefernden Erzeugnisse der EuroNorm (EN) 1304 und deren Prüfnormen, insbesondere der EN 538 (Biegetragfähigkeit), EN 539-1 (Wasserdruchlässigkeit) Verfahren 2, Anforderungsstufe 1, EN 539-2 (Frostwiderstandsfähigkeit)

Verfahren B und EN 1024 (Bestimmung der geometrischen Kennwerte) entsprechen. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung groberamerischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zu Mängelansprüchen. Gleiches gilt für handelsüblichen Bruch von bis zu 3 % der Liefermenge.

(3) Schließt der Käufer den Vertrag zu Zwecken ab, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, verjähren Mängelansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Andernfalls beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers – außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB – ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). (2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Käufer uns schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. (3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Gebäude ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Voraussetzung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers. (4) Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigen wir den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weitere Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt. (5) Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter an der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie uns die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. (6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf unser Verlangen die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und uns alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. (7) Wir sind auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit deren Wert unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§8. Höhere Gewalt

(1) Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der termingerechten Lieferung der Ware gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der betreffenden Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern wir die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), behördliche Anordnungen, Maßnahmen oder Beschränkungen aufgrund einer Epidemie (insbesondere der COVID-19 Pandemie), Rohstoff- und Energieengpässe, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. (2) Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen. (3) Über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt werden wir den Käufer unverzüglich unterrichten.

§9. Sonstiges

(1) Erfüllungsort ist der vereinbarte Werksstandort. (2) Ist der Käufer Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Scheck und Wechsel-Klagen, nicht jedoch für das gerichtliche Mahnverfahren, der Sitz unserer Gesellschaft. (3) Die Beziehung zwischen dem Käufer und uns unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

LEISTUNGSERKLÄRUNG JG-12.2020-01

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: Dach- und Formziegel
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4: Z5 »variwell«, Z5 Geradschnitt, J1v, J160, J12, J13 J13v, Z7v, Z10, Z12, D10 »gigant«, K1, Hohlpfanne H1, H2, W4v, W5, W6v, Areal, Marko, Primus, Tradition, WALTER-tegula, WALTER-Stylist, Z9, Süddeutscher Biber 18*38, Berliner Biber 15,5*38, Kirchenbiber 18*38*1,8, Turmbiber 14*28*1,2

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen: Für Dachdeckungen von geneigten Dächern sowie für Außenwandbekleidungen.

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Jacobi Tonwerke GmbH
Bilshausen und Langenzenn
Osteroder Straße 2
37434 Bilshausen

5. Nicht relevant, 6. Nicht relevant, 7. Nicht relevant, 8. Nicht relevant
9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Mechanische Festigkeit	Bestanden	EN 1304:2005
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	Broof ohne Prüfung	EN 1304:2005
Brandverhalten	Klassen A1 bis F	EN 1304:2005
Wasserundurchlässigkeit	erfüllt Anforderungsstufe 1, Prüfverfahren 2	EN 1304:2005
Maße und Maßabweichungen	Bestanden	EN 1304:2005
Dauerhaftigkeit	erfüllt Prüfverfahren E (150 Zyklen)	EN 1304:2005
Freisetzung gefährlicher Stoffe	Nicht anwendbar	EN 1304:2005

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4

Unterschiedet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Bilshausen, 12.09.2024
Jacobi Tonwerke GmbH

Max Jacobi

Max Nikolaus Jacobi
geschäftsführender Gesellschafter

Alle Leistungserklärungen finden Sie auch unter
www.dachziegel.de/leistungserklaerung